



HVBG

HVBG-Info 31/1997 vom 28.11.1997, S. 2937 - 2945, DOK 376.3-2108/017-SG

**Zur Nichtanerkennung einer (monosegmentalen)
Wirbelsäulenerkrankung eines (vorgeschädigten) Winzers als
Berufskrankheit - Urteil des SG Mainz vom 20.05.1997 - S 6 U 59/95**

Zur Nichtanerkennung einer (monosegmentalen)
Wirbelsäulenerkrankung eines (vorgeschädigten) Winzers als
Berufskrankheit;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Mainz
vom 20.05.1997 - S 6 U 59/95 - (Vom Ausgang des
Berufungsverfahrens vor dem LSG-Rheinland-Pfalz
- L 3 U 215/97 - wird berichtet.)

Das SG Mainz hat mit Urteil vom 20.05.1997 - S 6 U 59/95 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Nichtanerkennung einer (monosegmentalen)
Wirbelsäulenerkrankung eines (vorgeschädigten) Winzers als
Berufskrankheit gemäß BKVO Anl. 12 Nr. 2109, Nr. 2110 mangels
Aufgabe der beruflichen lendenwirbelsäulenbelastenden Tätigkeit
bzw. mangels Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität.
2. Die Frage, ob bei bandscheibenbedingten Erkrankungen der
Wirbelsäule die berufliche Belastung im Verhältnis zu Anlage
einen wesentlichen richtungsgebenden Verschlimmerungsanteil am
heutigen Krankheitszustand hat, läßt sich nach dem derzeitigen
Stand der medizinischen Wissenschaft nicht mit der geforderten
Wahrscheinlichkeit bestimmen. Mit den derzeit zur Verfügung
stehenden Mitteln der klinischen Untersuchung bzw.
bildgebenden Verfahren ist jedenfalls die Ätiologie bzw.
Ursachenfrage nicht lösbar.